



Protokollauszug vom

18.05.2022

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 kein Referendum ergriffen wurde:

III. Für Sofortmassnahmen am Stadion Schützenwiese für die Austragung von Super League Spielen (Projekt-Nr. 13279) wird ein Nachtragskredit zum Budget 2022 und ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 10.01.2022.

IV. 1. Für die Ausrüstung der Volksschulen der Stadt Winterthur mit ICT-Infrastruktur inklusive des dazugehörigen pädagogischen und technischen Supports wird das Modell mit folgenden Kernelementen bewilligt:

Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler (SuS):

- Kindergarten: 6 Tablets pro Klasse (~ 1:4 Ausstattung = 1 Tablet pro 4 SuS)
- 1. bis 4. Klasse: 12 Tablets pro Klasse (~ 1:2 Ausstattung = 1 Tablet pro 2 SuS)
- 5. bis 9. Klasse: persönliches Tablet je SuS (1:1 Ausstattung).

Arbeitsgeräte für Lehrpersonen:

- Persönliches Tablet für die Unterrichtsvorbereitung bzw. zur Simulation der Lernumgebung der Schülerinnen und Schüler
- Unpersönliche Notebooks als Zuspierer für die Präsentationstechnik sowie zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, z. B. in der Schülerinnen- und Schülerverwaltung.

Support

- Pädagogischer und technischer First-Level-Support durch kommunal angestellte Lehrpersonen vor Ort, welche gemäss dem Schlüssel in der Begründung angestellt werden.

- Technischer Second-Level-Support durch externe Dienstleister.

Für die Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen wird eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren beziehungsweise sechs Jahren angestrebt.

Die Arbeitsgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden nach Ende der Schulzeit in den Schulen bis zum Ende ihrer effektiven Lebensdauer behalten und weiterverwendet (z.B. im Kindergarten oder Unterstufe).

2. Zur Umsetzung des Projekts und zur Erreichung der Zielmengengerüste des skizzierten Modells wird im Projekt «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur» (Projekt-Nr. 19886) ein Kredit von 4 500 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und mehrwertsteuerbedingten Mehr- oder Minderkosten sowie auf Mehr- oder Minderkosten, die sich aufgrund von Änderungen an den für die Berechnung relevanten Faktoren (Anzahl Schülerinnen und Schüler, Anzahl Klassen, Anzahl Vollzeiteinheiten etc.) ergeben: 18. Juni 2021.

3. Das Stadtparlament nimmt zur Kenntnis, dass mit der Bewilligung des Modells die in der Begründung aufgezeigten gebundenen Folgekosten entstehen.

VI. Für den Neubau der Schulanlage Aussenwachten, Winterthur – Seen-Mattenbach wird für die Durchführung eines Projektwettbewerbs ein Verpflichtungskredit von 420 000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung (Projektkostenstelle ER 950003) und ein Projektierungskredit von 1.8 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 12083) bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- und Minderkosten: 5. August 2021.

VII. Für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Wüflingerstr. / Salomon-Hirzel-Str., Buswendeschlaufe und RVS (Projekt-Nr. 11'439) sowie die Durchführung eines Monitorings zur Feststellung von allfälligen Mehrverkehr in den Quartieren Oberfeld, Blumenau, Brühlberg, Neuwiesen und Härti wird ein Kredit von 370 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Für das Monitoring gelten folgende zeitliche Vorgaben:

- Monitoring, Vorher-Erhebung: kurz vor Baubeginn

- Monitoring, Nachher-Erhebung und Auswertung: bis ein Jahr nach Bauabschluss.

Allfällig erforderliche flankierende Massnahmen werden bis spätestens zwei Jahre nach Bauabschluss definiert und publiziert. Die Umsetzung berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Verkehrskonzept Neuwiesen. (Stadtratsbeschluss vom 19.09.2012, SR 12.326-2).

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 30.04.2020.

VIII. Für die Realisierung der Velostation Stellwerk (Projekt-Nr. 13330) wird ein Kredit von Fr. 1'515'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 01.08.2021.

X. 1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird wie folgt geändert:

1.1. Im ganzen Personalstatut wird die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» für das Parlament der Stadt Winterthur durchgängig durch den Begriff «Stadtparlament» ersetzt.

1.2. Weitere Änderungen: Ingress «Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021, beschliesst:»

Art. 2 Abs. 2

Die Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege werden durch das Stadtparlament festgesetzt.

Art. 8 Stellenschaffung, Stellenpläne, Stelleneinreihung

¹ Das Stadtparlament schafft neue Stellen in der Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. I. der Gemeindeordnung. Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung von Stellen zuständig.

² Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement sowie den besonderen Bildungsinstitutionen in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.

³ Der Stadtrat weist die Anzahl befristeter und unbefristeter Stellen sowie Veränderungen im Stellenplan im Budget und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.

⁴ Der Stadtrat schafft die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 16 Wahl auf Amtsdauer

¹ In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für

a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Stadtparlament gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten,

b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben,

c. die Mitglieder von Behörden im Teilamt.

² Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder das Stadtparlament Wahlorgan sind.

Neuer Abschnitt 4a Personalcontrolling

Art. 73a (neu) Bericht

¹ Der Stadtrat erstellt jährlich bis spätestens Ende September einen Bericht, in dem die wichtigsten Personalkennzahlen des Verwaltungs- und Betriebspersonals des Vorjahrs zusammengestellt sind.

² Zu diesen Personalkennzahlen gehören namentlich Daten zu:

- a. Entwicklung des Personalbestands und des Personalaufwands,
- b. Personalstruktur,
- c. Lohnstruktur,
- d. Lohnmassnahmen und Einmalzulagen,
- e. unfall- und krankheitsbedingten Absenzen.

³ Der Stadtrat veröffentlicht den Bericht und informiert die zuständige Kommission des Stadtparlaments.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Beschlüsse des Stadtparlaments sind demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 28. Februar 2022 wurden am 4. März 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen die aufgeführten Beschlüsse ergriffen wurde und diese damit in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.